

## Einschätzung zu aktuellen Gesetzesmaßnahmen und weiteren Maßnahmen der Bundesregierung

### Thema: Corona-Hilfen und Biotechnologie

Im Folgenden haben wir aktuelle Gesetzgebungen sowie weitere Maßnahmen der Bundesregierung durchgesehen, für Sie zusammengestellt und mit einer Kurzbewertung aus Branchensicht versehen. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bemühen uns, Ihnen aktuelle Informationen rund um das Thema Corona-Hilfen zur Verfügung zu stellen, aufgrund der Schnelligkeit, mit der derzeit solche Gesetze und Initiativen beschlossen werden, können wir aber nicht immer sicherstellen, alle Maßnahmen sofort bewerten zu können.

Zum besseren Verständnis dieser Zusammenstellung möchten wir darauf hinweisen, dass die bewerteten **Gesetze und Verordnungen** chronologisch in absteigender Sortierung aufgeführt sind, d. h. das neueste Gesetz/die neueste Verordnung finden sie zuerst in der Liste. Im Bereich der getroffenen **Maßnahmen** sind Änderungen mit dem Hinweis „Update“ sowie dem zugehörigen Datum versehen.

Senden Sie uns gern Ihr Feedback zu der Zusammenstellung und Bewertung. Wir erfahren gern von Ihnen, welchen Bedarf Sie sehen und ob unsere Einschätzung dem entspricht.

## Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN.....	2
1. SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 .....	2
1.1. Inhalt / Anwendungsbereich .....	2
1.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung .....	3
2. Verordnung über die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld vom 20. April 2020 .....	4
3. Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung -DiGAV) vom 8. April 2020 .....	4
3.1. Inhalt/Anwendungsbereich .....	4
3.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung .....	5
4. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung) vom 7. April 2020.....	6
4.1. Inhalt / Anwendungsbereich: .....	6
4.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung .....	7
5. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 .....	7
5.1. Ausgewählte Änderungen und Bewertung .....	7
6. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 .....	10
6.1. Inhalt /Anwendungsbereich .....	10
6.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung .....	11
7. Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen („COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz“) vom 27. März 2020 .....	12

8.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHG 2020) vom 27. März 2020.....	12
8.1.	Inhalt /Anwendungsbereich .....	12
8.2.	Ausgewählte Änderungen.....	12
9.	Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020.....	13
10.	Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020.....	14
10.1.	Bund-Länder-Beschluss vom 15. April .....	14
11.	Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 14. März 2020 .....	15
11.1.	Inhalt /Anwendungsbereich .....	15
11.2.	Ausgewählte Änderungen und Bewertung .....	16
	MAßNAHMEN.....	17
1.	Schutzschild der Bundesregierung.....	17
1.1.	Schutzschild für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe .....	17
1.2.	Schutzschild für Unternehmen: Wirtschaftsstabilisierungsfonds.....	17
2.	Steuerliche Hilfsmaßnahmen.....	17
3.	Förderung durch die KfW.....	17
3.1.	KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern .....	18
3.2.	KfW-Kredit für junge Unternehmen (<5 Jahre) – ERP-Gründerkredit-Universell.....	18
3.3.	KfW-Kredit für Unternehmen >5 Jahre – KfW-Unternehmerkredit .....	19
3.4.	KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierungen am 25 Mio. €.....	19
4.	Matching-Fonds für VC- Finanzierungen / Hilfspaket für Start-Ups .....	19
	Update 6. Mai: .....	20
4.1.	Inhalt / Anwendungsbereich .....	20
4.2.	Bewertung.....	20

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

### 1. SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020

#### 1.1. Inhalt / Anwendungsbereich

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ergreift weitere Maßnahmen, damit Patientinnen und Patienten während der Corona-Pandemie mit notwendigen Arzneimitteln und Medizinprodukten versorgt werden können. Die Verordnung sieht unter anderem für Apotheken eine zeitlich befristete Vergütung für den Botendienst und erleichterte Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe vor. Ziel ist die Sicherstellung der Versorgung chronisch Kranker sowie von Patientinnen und Patienten in Quarantäne und häuslicher Isolation. Zudem erhält das BMG die Möglichkeit, den Verkauf von Produkten des medizinischen Bedarfs zu steuern. Die Arzneimittelversorgungsverordnung beruht auf dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das am 28. März 2020 in Kraft getreten ist.

Weitere Informationen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/sars-cov-2-arzneimittelversorgungs-vo.html>

**Inhalt:**

- § 1 Ausnahmen vom Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- § 2 Ausnahmen vom Apothekengesetz und von der Apothekenbetriebsordnung
- § 3 weitere Ausnahmen von der Apothekenbetriebsordnung
- § 4 Ergänzung der Arzneimittelpreisverordnung
- § 5 Ausnahmen vom Betäubungsmittelgesetz
- § 6 Ausnahmen von der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
- § 7 Auskunftspflicht, Verkaufs- und Verpfichtungsverbot
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung**

Änderungen durch das Gesetz	Bewertung BIO Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichung von § 35c Abs. 2 S. 3 SGB V: beim Off-Label-Use innerhalb von klinischen Studien zur zulassungsüberschreitenden Anwendung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen kann der G-BA nur innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen</li> </ul>	<p>Die Kürzung der Frist von acht Wochen auf fünf Werktagen trägt erheblich zur Beschleunigung der Entscheidungsfindung bei. Die Eile ist durch die Dringlichkeit des Behandlungsbedarfes bei COVID-19-Erkrankungen geboten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichend von § 129 Absatz 1 Satz 1 bis 5 und 8 SGB V dürfen Apotheken, wenn das auf der Grundlage der Verordnung abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist, an den Versicherten ein in der Apotheke vorrätiges wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben.</li> </ul>	<p>Die Erweiterung des Substitutionsmöglichkeiten soll die Arzneimittelversorgung sicherstellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hersteller und Vertreiber von versorgungsrelevanten Produkten des medizinischen Bedarfs sind verpflichtet, dem BMG oder einer von diesem benannten Stelle auf Verlangen Auskunft über die Bestände, den Lagerort, die Produktion, den Vertrieb und die Preise zu erteilen</li> <li>• Hersteller und Vertreiber von versorgungsrelevanten Produkten stellen im Rahmen des ihnen Zumutbaren eine Bereitstellung sicher</li> <li>• Aufschläge aufgrund der epidemischen Lage sind verboten</li> <li>• Im Falle einer Abgabepflicht aufgrund von behördlicher Anordnung kann der Hersteller Aufwendungsersatz verlangen (§ 7 Abs. 3 S. 6 Sars-CoV-2-ArzneimittelVO)</li> </ul>	<p>Zur Sicherstellung der Versorgung können Gesundheitsbehörden bzw. das BMG Anordnung treffen. Zu begrüßen ist die Regelung zum Aufwendungsersatz (letzter Punkt), die im letzten Überarbeitungsschritt in die Verordnung aufgenommen wurde.</p>

## 2. Verordnung über die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld vom 20. April 2020

Die Bundesregierung hat die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, über die aktuell geltende Bezugsfrist von 12 Monaten hinaus auf bis zu 21 Monate ausgeweitet, längstens allerdings bis zum 31. Dezember 2020. So soll verhindert werden, dass Betriebe, die bereits seit längerem von Arbeitsausfall betroffen sind, inmitten der Corona-Krise die maximale Bezugsdauer ausschöpfen.

Weitere Informationen zum Gesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/kugbev/KugBeV.pdf>

Inhalt:

§ 1 Bezugsdauer

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Bewertung BIO Deutschland:

Mit der Verordnung wird einerseits erreicht, dass ab April 2020 in den Fällen nahtlos weiter Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, in denen die Bezugsfrist bereits im März 2020 erreicht wurde. In diesem Fall wird der neue Maximalbezugsdauer von 21 Monaten erzielt.

Zum anderen wurde der im Verordnungsentwurf noch vorgesehene Termin des Inkrafttretens zum 31. März 2020 nach massivem Einsatz der Arbeitgeberseite auf den 31. Januar 2020 vorgezogen. Damit wird ermöglicht, dass auch Unternehmen, die die zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 01. April erneut Kurzarbeitergeld nutzen können, ohne die bisher geltende dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Auch in diesen Fällen bleibt es insgesamt bei der maximalen Bezugsdauer von 21 Monaten, die bis auf Weiteres zum Jahresende 2020 ausläuft.

Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht.

## 3. Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung -DiGAV) vom 8. April 2020

### 3.1. Inhalt/Anwendungsbereich

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) vom 19. Dezember 2019 wurde ein Leistungsanspruch der Versicherten auf digitale Gesundheitsanwendungen eingeführt. Hierfür wurde ein eigenständiges Zugangs- und Bewertungsverfahren für digitale Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geschaffen, dass ein Verzeichnis der erstattungsfähigen Anwendungen führt. Hersteller können einen Antrag auf Aufnahme ihrer Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis stellen. Die Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) regelt nun die Details des neuen Verfahrens beim BfArM.

Weitere Informationen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/digav.html>

Inhalt:

Abschnitt 1: Antragsberechtigung und Antragsinhalte (§§ 1 und 2)

Abschnitt 2: Anforderungen an Sicherheit, Funktionstauglichkeit, Datenschutz und -sicherheit sowie Qualität digitaler Gesundheitsanwendungen (§§ 3 – 7)

Abschnitt 3: Anforderungen an den Nachweis positiver Versorgungseffekte (§§ 8 – 15)

Abschnitt 4: Ergänzende Vorschriften für das verwaltungsverfahren (§§ 16 – 19)

Abschnitt 5: Inhalte und Veröffentlichung des Verzeichnisses für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e I SGB V (§§ 20 – 22)

Abschnitt 6: Beratung durch das BfArM (§ 23)

Abschnitt 7 Gebühren und Auslagen (§§ 24 – 33)

Abschnitt 8 Schiedsverfahren (§§ 35 – 42)

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen (§ 43)

### 3.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung

Änderungen durch die Verordnung	Bewertung BIO Deutschland
<p>§ 3 DiGAV: Mit Blick auf die Sicherheit und Funktionstauglichkeit des Medizinprodukts geht die Verordnung davon aus, dass der Nachweis grundsätzlich durch die CE-Konformitätskennzeichnung als erbracht anzusehen ist. Lediglich bei begründetem Anlass darf das BfArM zusätzliche Prüfungen vornehmen.</p>	<p>→ Im Sinne einer einfachen Handhabung und Abwicklung des Gesetzes ist diese Festlegung grds. praxistauglich.</p>
<p>§ 4 DiGAV und Anlage 1 der Verordnung: Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes und die Anforderungen an die Datensicherheit nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Art der verarbeiteten Daten und der damit verbundenen Schutzstufen sowie des Schutzbedarfs zu gewährleisten und umzusetzen. Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund einer Einwilligung der Versicherten und ausschließlich zu bestimmten – auch in der DiGAV aufgelisteten – Zwecken verarbeitet werden.</p>	<p>→ § 4 III DiGAV definiert, dass personenbezogene Daten nur im Inland, einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Land mit adäquatem Datenschutzniveau (Art. 45 DSGVO) verarbeitet werden dürfen. Da z.B. für die USA kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegt, sondern nur für das EU-U.S. Privacy Shield Programm, ist ein Datentransfer in die USA für Unternehmen eingeschränkt und nur an die Shield-zertifizierten Unternehmen statthaft.</p>
<p>§§ 5 und 6 DiGAV und Anlage 2 der Verordnung: Hier wird festgeschrieben, welche Schnittstellen einer DiGA als interoperabel auszugestaltet sind und wie Interoperabilität durch die Nutzung von Standards realisiert werden muss.</p>	<p>→ Die Interoperabilität soll den durchgängigen Informationsfluss zwischen allen am Gesundheitswesen Beteiligten und deren IT-Systemen und (Medizin-) Geräten ermöglichen. Daher formuliert die DiGAV genaue Anforderungen an die Interoperabilität.</p>
<p>§§ 8 – 15 DiGAV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Positive Versorgungseffekte: Im Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen müssen Hersteller zusätzlich positive Versorgungseffekte nachweisen. Positive Versorgungseffekte im Sinne der DiGAV sind entweder ein medizinischer Nutzen oder patientenrelevante Verfahrens- und Strukturverbesserungen in der Versorgung. Der medizinische Nutzen meint dabei den patientenrelevanten Effekt insbesondere hinsichtlich der Verbesserung des</li> </ul>	<p>→ Welchen Evidenzgrad die in Bezug auf die positiven Versorgungseffekte vorzulegenden Nachweise zu erfüllen haben, bleibt in der DiGAV offen. Diese nähere Konkretisierung, d.h. welche Methoden und Verfahren zum Nachweis der positiven Versorgungseffekte zu verwenden sind, findet sich in dem Leitfaden des BfArM (siehe hierzu <a href="https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/DVG/_node.html">https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/DVG/_node.html</a>)</p>

<p>Gesundheitszustands, der Verkürzung der Krankheitsdauer, der Verlängerung des Überlebens oder einer Verbesserung der Lebensqualität.</p> <p>Die patientenrelevanten Verfahrens- und Strukturverbesserungen in der Versorgung sind im Rahmen der Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder der Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen auf eine Unterstützung des Gesundheitshandelns der Patienten oder eine Integration der Abläufe zwischen Patientinnen und Patienten und Leistungserbringern ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis durch Studien: Behauptete positive Versorgungseffekte sind vom Hersteller mittels einer vergleichenden Studie nachzuweisen, die belegt, dass die Intervention gegenüber der Nichtanwendung der digitalen Gesundheitsanwendung überlegen ist. Das BfArM bewertet sodann, ob auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen positive Versorgungseffekte hinreichend nachgewiesen sind.</li></ul>	
--	--

## 4. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung) vom 7. April 2020

### 4.1. Inhalt / Anwendungsbereich:

Die Verordnung geht zurück auf die Verordnungsermächtigung im Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 und enthält befristete Ausnahmen von den grundsätzlichen Höchstarbeitszeiten und den Mindestruhezeiten des Arbeitszeitgesetzes sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen.

Weitere Informationen: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/arbeitszeitverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/arbeitszeitverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

#### Inhalt:

§ 1 Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 2 Ruhezeit

§ 3 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

§ 4 Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 5 Behördliche Befugnisse

§ 6 Verhältnis zu landesrechtlichen und anderen Vorschriften

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 4.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung

Änderungen durch die Verordnung	Bewertung BIO Deutschlands
§ 1 I 1 Covid-19-Arbeitszeitverordnung: Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden	→ Beschränkung auf bestimmte Bereiche/Branchen. Darunter fällt auch das Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Liefern an Unternehmer, Be- und Entladen und Einräumen von Arzneimitteln, Medizinprodukten und weiteren apothekenüblichen Waren sowie Hilfsmitteln /vgl. § 1 II Nr. 1 b) Covid-19-Arbeitszeitverordnung.
§ 1 I 3 COVID-19-Arbeitszeitverordnung: Verlängerung muss wegen COVID-19-Epidemie erfolgen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.	

## 5. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020

### Inhalt / Anwendungsbereich:

Mit dem Gesetz soll die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind, ermöglicht und erleichtert werden.

Außerdem sollen Gesellschaften in die Lage versetzt werden, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben.

Zudem sollen Schuldner, Mieter, aber auch Kleinstunternehmer geschützt werden, die infolge der Corona-Pandemie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr, beziehungsweise nicht rechtzeitig nachkommen können.

Weitere Informationen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0153-20>

### Inhalt:

- Artikel 1 Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemiebedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz–COVInsAG)
- Artikel 2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
- Artikel 4 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 27. März 2021
- Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 5.1. Ausgewählte Änderungen und Bewertung

Änderungen durch das Gesetz	Bewertung BIO Deutschland
§ 15a InsO: Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	→ Betroffene Unternehmen müssen dringend ihre Finanzplanung aktualisieren, ggf. ein

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussetzung Insolvenzantragspflicht von 01.03. bis 30.09. 2020 (Aussetzungszeitraum). Ausnahme: Insolvenzreife beruht nicht auf Pandemie. Betroffene Unternehmen müssen in Aussicht stellen können, dass es – sobald die Pandemie unter Kontrolle ist – wieder zahlungsfähig ist. Zugunsten des Schuldners werden diese Voraussetzungen vermutet, wenn das betroffene Unternehmen am 31.12.2019 noch zahlungsfähig war.</li> <li>• Lockerung von Zahlungsverboten: Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, sind jetzt zunächst bis zum 30.09.2020 zulässig, wenn die oben geschilderten Voraussetzungen dafür vorliegen, dass kein Insolvenzantrag gestellt werden muss. Die Rückzahlung von vor der Corona-Krise gewährten Gesellschafterdarlehen ist dagegen nicht erfasst.</li> <li>• Privilegierung der Kreditaufnahme: Die Bereitschaft von Gesellschaftern, Darlehen zu gewähren, soll dadurch erhöht werden, dass der sonst geltende gesetzliche Nachrang ihrer Forderungen aufgehoben wird. Außerdem ist die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen bis zum 30. September 2023 der Anfechtung entzogen</li> <li>• Eingeschränkte Insolvenzanfechtung: Wenn Banken in der Krise jetzt neue Liquidität zur Verfügung stellen, besteht für sie nicht mehr das Risiko, dass dies als sittenwidrig gelten und eine Haftung wegen der Schädigung anderer Gläubiger auslösen könnte. Ausnahme: Inkongruenz od. Kenntnis von Ungeeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen. Für Vertragspartner, wie Lieferanten, gilt ebenfalls ein umfangreicher Anfechtungsschutz.</li> </ul>	<p>Sanierungskonzept erstellen und alle Maßnahmen zur Sicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ergreifen. Ratsam ist es daher, schnellstmöglich Verhandlungen mit Investoren und Banken aufzunehmen. Maßgeblich ist dabei eine vollumfängliche Dokumentation. Nachweisbar festgehalten werden sollten neben konkreten Sanierungskonzepten alle Umstände, die die Annahme der Zahlungsfähigkeit am 31.12.2019 und den Ursachenzusammenhang zwischen der Insolvenzreife und der COVID-19-Pandemie belegen.</p> <p>→ Die Zulässigkeit der Zahlungen ist im Einzelfall sehr genau zu prüfen. Den Geschäftsleitern ist dringend zu empfehlen, den Zahlungsverkehr eng zu überwachen und den jeweiligen Bezug von Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu dokumentieren, auch wenn sich der rechtliche Handlungsspielraum jetzt deutlich vergrößert. Zudem sollte mit Geschäftspartnern offen über akute, krisenbedingte Zahlungsschwierigkeiten gesprochen werden, denn die strafrechtliche Haftung, zum Beispiel wegen Eingehungsbetruges bei vorgetäuschter Leistungsfähigkeit bleibt.</p> <p>→ Investoren soll damit der Anlass genommen werden, Vertragsbeziehungen zu beenden, weil sie etwa befürchten müssten, erhaltene Zahlungen nach Scheitern der Sanierungsbemühungen zurückzahlen zu müssen.</p>
<p>Vierter Abschnitt AktG: Hauptversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erleichterte elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung. Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates aber ohne Satzungsermächtigung beschließen über             <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 118 III S. 2 AktG (elektronische Teilnahme)</li> </ul> </li> </ul>	<p>→ Mit der Zulassung der präsenzlosen, virtuellen Hauptversammlung eröffnet das Gesetz Möglichkeiten für die Zukunft (v.a. Kostenersparnis und Anfechtungsrisikominimierung); möglicherweise wird nach der Bewältigung der Corona- Pandemie die vollständig digitale Hauptversammlung zum Regelfall.</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmangabe im Wege der elektronischen Kommunikation gem. § 118 II AktG (Briefwahl)</li> <li>- die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Wege der Bild- und Tonübertragung gem § 118 Abs. III S. 2 AktG</li> <li>- die Zulassung der Bild- und Tonübertragung nach § 118 IV AktG</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung über die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet. Voraussetzungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Bild- und Tonübertragung der gesamten Veranstaltung</li> <li>- Möglichkeit der Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation sowie Vollmachtserteilung</li> <li>- Einräumung einer Fragemöglichkeit durch elektronische Kommunikation; aber: „Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet.“ Es besteht die Möglichkeit, die elektronische Einreichung der Fragen bis 2 Tage vor der Versammlung zu verlangen</li> <li>- Einräumung eines Widerspruchsrechts, welches nicht an die Präsenz in der Hauptversammlung gebunden ist</li> </ul> </li> <li>• Verkürzung der Einberufungsfrist auf mind. 21. Tage</li> <li>• Möglichkeit der Zahlung eines Abschlags auf den Bilanzgewinn (§ 59 II AktG) bzw. auf die Ausgleichszahlung an außenstehende Aktionäre (§304 AktG) ohne Satzungsermächtigung</li> <li>• Verlängerung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung auf 12 Monate</li> <li>• Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten</li> <li>• Geltungsdauer: Bis Ende 2020. Das BMJV darf durch VO bis zum 31.12.2021 verlängern</li> </ul>	<p>→ Für kleinere, insbesondere nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften könnte es sich anbieten, ihre Hauptversammlung zunächst zu verschieben und die weitere Entwicklung (sowohl der Pandemie und der damit einhergehenden Versammlungsbeschränkungen als auch der Rechtspraxis) abzuwarten. Entscheidend bei der Frage der Verschiebung ist aber das Unternehmensinteresse, was auch das Aktionärsinteresse umfasst.</p>
<p>§ 48 II GmbHG: Gesellschafterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlüsse können abweichend von § 48 II GmbHG auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden</li> </ul>	
<p>§ 17 II S. 4 UmwG: Das Registergericht darf die Verschmelzung eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf (statt acht Monate) vor der</p>	

Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.	
<p>§ 32 I und II BGB: Mitgliederversammlung und Beschlussfassung bei Vereinen und Stiftungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstandsmitglieder bleiben bei ablaufender Amtszeit bis Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt</li> <li>• Möglichkeit der elektronischen Teilnahme und erleichterte Stimmangabe bei Mitgliederversammlungen von Vereinen</li> </ul>	
<p>Art. 240 EGBGB: Vertragsrechtliche Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moratorium / Leistungsverweigerungsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsverweigerungsrecht bis 30.06.2020 für Kleinunternehmer, wenn wegen der Corona-Pandemie der Erwerbsbetrieb gefährdet ist oder die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann.</li> <li>- Betroffen sind nur Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Miet-, Pacht-, Arbeits- und Darlehensverträge</li> </ul> </li> <li>• Kündigungsausschluss in Miet- und Pachtverträgen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grundkündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete nichtleistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.</li> <li>- Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.</li> </ul> </li> </ul>	<p>→ „Kleinunternehmer“ = weniger als 10 Arbeitnehmer, bis max. 2. Mio. € Jahresumsatz</p> <p>→ Aber: Pflicht zur Miet-/Pachtzahlung besteht fort und es können Verzugszinsen geltend gemacht bzw. Ersatz von sonstigen Verzugschäden verlangt werden. Mietrückstände müssen bis zum 30.06.2022 ausgeglichen werden. Nach diesem Datum ist eine Kündigung wegen der Rückstände wieder zulässig.</p>

## 6. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020

### 6.1. Inhalt /Anwendungsbereich

Regelung, die für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, dem Bundesministerium für Gesundheit die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen ermöglicht.

Weitere Informationen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0151-20>

Inhalt:

Artikel 1-3 Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Artikel 4 Änderung IGV-Durchführungsgesetzes

Artikel 5 Änderung SGB V

Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 7 Inkrafttreten

## 6.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung

Änderungen durch das Gesetz	Bewertung BIO Deutschland
<p>§ 4 I IfSG: RKI als national zuständige Behörde bei Epidemien</p>	
<p>§ 5 IfSG: Verordnungsermächtigungen bei Epidemien von nationaler Tragweite</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5 II Nr. 4 IfSG: BMG wird ermächtigt, per Rechts-VO Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Betäubungsmitteln, der Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffe dafür, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, sowie mit Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion zu treffen</li> <li>• § 5 II Nr. 5 IfSG: BMG kann nach § 13 Absatz 1 des Patentgesetzes anzuordnen, dass eine Erfindung in Bezug auf eines der in Nr. 4 vor der Aufzählung genannten Produkte im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt oder im Interesse der Sicherheit des Bundes benutzt werden soll.</li> </ul>	<p>→ Durch § 5 II Nr. 5 IfSG können das Patentrecht und der Patentschutz erheblich unterlaufen werden. Insbesondere fehlt eine Regelung zu den Grenzen der Anordnungsmöglichkeit des BMG.</p>
<p>§ 28 I IfSG: GENRALKLAUSEL – zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist</p>	<p>→ § 28 I IfSG ist eine sehr weitgehende Generalermächtigung, deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung strittig ist (statt vieler siehe u.a. <a href="https://verfassungsblog.de/whatever-it-takes/">https://verfassungsblog.de/whatever-it-takes/</a>).</p>
<p>§ 287a SGB V: Bei länderübergreifenden Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung, an denen nicht-öffentliche Stellen oder öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder aus zwei oder mehr Ländern als Verantwortliche beteiligt sind, findet § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.</p>	<p>→ der neue § 287a SGB V ist sehr zu begrüßen, denn er sieht zur Beschleunigung und Vereinfachung multizentrischer, länderübergreifender Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung die verfahrensrechtliche Koordinierung der Zuständigkeiten verschiedener datenschutzrechtlicher Landesbehörden vor. Die Vorschrift soll eine koordinierte und einheitliche Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ermöglichen und so Verzögerungen und Aufwände bei der Konzeption und Durchführung länderübergreifender Forschungsvorhaben ermöglichen.</p>

## **7. Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen („COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“) vom 27. März 2020**

Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen werden unterstützt, um die Auswirkungen der Corona-Epidemie schultern zu können. Krankenhäuser werden so in die Lage versetzt, die Versorgungskapazitäten für eine wachsende Anzahl von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion bereitzustellen. Ebenfalls abgedeckt werden Honorareinbußen der niedergelassenen Ärzte. Auch Pflegeeinrichtungen werden befristet von Bürokratie entlastet und ebenfalls finanziell unterstützt.

Weitere Informationen zum Gesetz: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0152-20>

Inhalt:

Artikel 1 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Artikel 3 und 6 Änderung des SGB V

Artikel 4 Änderungen SGB XI

Artikel 5 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 6 Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Inkrafttreten

Bewertung BIO Deutschland:

→ Das Gesetz enthält keine spezifischen Regelungen, die zentrale Punkte der Biotechnologiebranche in Deutschland betreffen.

## **8. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHG 2020) vom 27. März 2020**

### **8.1. Inhalt /Anwendungsbereich**

Mit dem Nachtragshaushalt 2020 tritt die Bundesregierung den Auswirkungen dieser Pandemie sowohl im Hinblick auf die gesundheitlichen als auch die wirtschaftlichen Herausforderungen entgegen. Die zusätzlich mit diesem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen umfassen ein Ausgabevolumen von insgesamt rd. 122,5 Mrd. €.

Weitere Informationen zum Gesetz: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0149-20>

Inhalt:

Artikel 1 Änderungen des Haushaltsgesetzes 2020

Artikel 2 Anlage

Artikel 3 Anwendung von § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung

Artikel 4 Inkrafttreten

### **8.2. Ausgewählte Änderungen**

- Zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen werden zentral Ausgaben in Höhe von 50 000 Millionen Euro veranschlagt
- Mit einem auf 821 710 Millionen Euro ausgeweiteten Gewährleistungsrahmen soll die Liquidität der Unternehmen verbessert und die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie Flexibilisierungen der Regeln für Kurzarbeit und im Steuerbereich ergänzt werden

- Aufstockung des Haushalts für das BMWi um rd. 1 Mrd. €, allerdings ist der Einzelplan des BMWi nicht im Gesetz hinterlegt
- Aufstockung des Haushalts für das BMG um rd. 3,15 Mrd. €; davon sind 3,1 Mrd. € als Zuschüsse zu Bekämpfung des neuen Coronavirus ausgewiesen
- Aufstockung des Haushalts für das BMBF um nur rd. 179 Mio. €
  - Im BMBF-Haushalt sind insg. 0,83 Mrd. € für Innovationen durch Lebenswissenschaften vorgesehen
  - Im BMBF-Haushalt sind insg. 0,53 Mrd. € für Gesundheitsforschung und Gesundheitswirtschaft vorgesehen

## Aufschlüsselung Posten Gesundheitsforschung und Gesundheitswirtschaft:

Bezeichnung	in T€	Erläuterungen
1. Volkskrankheiten	301 651	Integrierte Forschungs- und Behandlungszentren (IFB), Forschungsnetze, Nationale Dekade gegen Krebs, Förderschwerpunkt „Globale Gesundheit“: u.a. European and Developing Countries Clinical Trials Partnerships (EDCTP) (3 800 T€), Produktionsentwicklungspartnerschaften (PDPs) (10 000 T€), Forschungsnetze für Gesundheitsinnovationen in Sub-Sahara-Afrika (10 000 T€), Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) (160 000 T€), Antimikrobielle Resistenzen (35 000 T€).
2. Individualisierte Medizin	55 000	Klinische Studien, Seltene Erkrankungen, Translationscluster regenerative Medizin, Innovationen für die individualisierte Medizin, Forschungspraxen Allgemeinmedizin.
3. Prävention und Ernährung	44 000	Präventionsforschung, NAKO Gesundheitsstudie, Kompetenzcluster Ernährungsforschung, Gesund ein Leben lang.
4. Versorgungsforschung	15 000	Palliativversorgung, Strukturaufbau in der Versorgungsforschung, Forschungsregister
5. Gesundheitswirtschaft	111 000	Fachprogramm Medizintechnik (55 000 T€): u.a. KMU-innovativ – Medizintechnik, Industrie-in-Klinik-Plattformen, Medizintechnik bei Multimorbidität, Digitalisierung in der Medizintechnik, Individualisierte Medizintechnik, medizintechnische Lösungen für eine kindgerechte Gesundheitsversorgung, klinische Validierung, Wirkstoffforschung
6. Europäische Forschungsinfrastrukturen (ESFRI)	400	European Clinical Infrastructure Network (ECRIN).
7. Kinder- und Jugendgesundheit	1 000	Pilotprojekte in der Kinder- und Jugendgesundheit.

## 9. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020

Der Zugang in die Grundsicherungssysteme wird vorübergehend erleichtert. Die Bemessung des Kinderzuschlags wird vorübergehend an die gegenwärtige Situation angepasst.

Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz, um arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen zu erlassen (Vgl. hierzu COVID-19-Arbeitszeitverordnung vom 7. April 2020)

Die Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte wird gelockert. Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge werden im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt, damit sie sich an Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie beteiligen.

Weitere Informationen zum Gesetz: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0148-20>

## Inhalt:

- Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Arbeitszeitgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzesüber die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 10 Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz–SodEG)
- Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Bewertung BIO Deutschland:

→ Das Gesetz enthält keine spezifischen Regelungen, die zentrale Punkte der Biotechnologiebranche in Deutschland betreffen.

## **10. Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020**

Zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer wurden angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland [Leitlinien](#) vereinbart, die eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Ziel haben.

Am 22. März 2020 wurde eine [Erweiterung](#) der Leitlinien beschlossen.

Die Landesregierungen haben auf der Grundlage dieser Leitlinien entsprechende Allgemeinverfügungen/Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen erlassen. Die jeweils aktuellen Fassungen der Verordnungen und entsprechende Auslegungshilfen sowie Positivlisten (sofern verfügbar) finden Sie auf den Corona-Sonderseiten der Landesregierungen.

### **10.1. Bund-Länder-Beschluss vom 15. April**

Zur Prüfung der beschlossenen Maßnahmen und Abstimmung des weiteren Vorgehens haben die [Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer am 15. April 19 Punkte beschlossen](#). Wichtige Punkte mit Branchenrelevanz sind:

1. Die Verfügungen und Beschlüsse, die in die Leitlinien aufgenommen wurden werden bis zum 3. Mai verlängert.

[...]

3. Aufbau von Personalkapazitäten in öffentlichen Gesundheitsdiensten zur Sicherstellung der zielgerichteten Testung und Kontaktnachverfolgung mit dem Ziel Infektionsketten zu identifizieren.

4. Einsatz von digitalem „contact tracing“ zur Unterstützung der schnellen und möglichst vollständigen Nachverfolgung von Kontakten

5. Hinsichtlich PCR-Tests: Der Bund sichert zusätzliche Testkapazitäten für Deutschland durch den Zukauf von Testgerät und – soweit als möglich in der aktuellen Weltmarktlage – durch die Sicherung von Einzelkits,

Reagenzien und Verbrauchsmaterial durch dreiseitige Verträge unter Beteiligung des Bundes als Abnahmegarant.

[...]

13. Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie und Mittelstand sicheres Arbeiten möglichst umfassend ermöglichen. Ausgenommen bleiben wirtschaftliche Aktivitäten mit erheblichen Publikumsverkehr. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen.

14. Vielfach ist es in den letzten Wochen unabhängig von angeordneten Schließungen zu Produktionsproblemen und Produktionsstillstand gekommen, weil wesentliche Komponenten nicht mehr geliefert wurden. Bund und Länder unterstützen die Wirtschaft, gestörte internationale Lieferketten wiederherzustellen. Dazu richten die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder Kontaktstellen für betroffene Unternehmen ein.

17. Eine zeitnahe Immunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 ohne Impfstoff zu erreichen, ist ohne eine Überforderung des Gesundheitswesens und des Risikos vieler Todesfälle nicht möglich. Deshalb kommt der Impfstoffentwicklung eine zentrale Bedeutung zu. Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen und internationale Organisationen dabei, die Impfstoffentwicklung so rasch wie möglich voranzutreiben.

18. Neben der Impfstoffentwicklung leistet die Forschung noch weitere wichtige Beiträge zur Bewältigung der Pandemie. Mit Unterstützung von Forschungseinrichtungen von Bund und Ländern wird eine SARS-CoV-2-Datenbank aufgebaut, in der stationäre Behandlungen dokumentiert und ausgewertet werden. In Verbindung mit Studien zu verschiedenen Medikamenten können so die besten Ansätze zur Vermeidung und Behandlung schwerer Krankheitsverläufe gefunden werden. Mit dieser Initiative nimmt Deutschland an der „WHO Solidarity Trial“ teil. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bestimmung der Immunität gegenüber SARS-CoV-2 in der Gesamtbevölkerung und bestimmten Bevölkerungsgruppen. Dazu werden Testkapazitäten ausgebaut und Entwicklung und Optimierung der Tests unterstützt.

Bewertung BIO Deutschland:

→ Gerade die Maßnahmen 5, 17 und 18 sind unerlässlich, um in Deutschland zu einem einigermaßen geordneten Leben zurückkehren zu können. Die Bundesregierung muss diesen Ankündigungen entsprechend aber auch passende Förderungen/Unterstützungen für die Unternehmen bereitstellen, die derzeit an Lösungen arbeiten.

## **11. Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 14. März 2020**

### **11.1. Inhalt /Anwendungsbereich**

Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können. So sollen Arbeitsplätze gesichert werden. Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert.

Weitere Informationen zum Gesetz: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0101-0200/0138-20.html>

Inhalt:

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten

## 11.2. Ausgewählte Änderungen und Bewertung

Änderungen durch das Gesetz	Bewertung BIO Deutschland
<p>§ 109 V SGB V: Der neue Absatz 5 enthält die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Bundesregierung soll zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, wie sie z.B. insbesondere im Zusammenhang mit einer Corona-Pandemie auftreten können, kurzfristig Sonderregelungen einführen dürfen. Voraussetzung für das Tätigwerden im Verordnungswege soll eine krisenhafte Situation sein, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.</p> <p>Im Einzelnen ist zur Erleichterung des Zugangs zum Kurzarbeitergeld die Bundesregierung ermächtigt, in der Verordnung zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, darf auf bis zu 10% abgesenkt werden</li> <li>• Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes darf vollständig oder teilweise verzichtet werden.</li> <li>• Dem Arbeitgeber sollen die Sozialversicherungsbeiträge vollständig oder teilweise erstattet werden können.</li> </ul>	<p>→ Diese Verordnungsermächtigung „tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft“</p> <p>→ Der entsprechende Referentenentwurf des BMAS zur Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)<sup>1</sup> wurde am 25.03.2020 ausgefertigt. Die vorgesehenen Erleichterungen treten nach § 4 der Verordnung „mit Wirkung vom 01.03. 2020 in Kraft“. Also können die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Rückwirkung ab dem 01.03.2020 in Anspruch genommen werden.</p> <p>→ Das geltende Recht sieht demgegenüber in § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III vor, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sein muss.</p> <p>→ Das geltende Recht verlangt demgegenüber in § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB III, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden. Mit der Ermächtigung können Betriebe, die flexible Arbeitszeitmodelle eingeführt haben, von dem Aufbau von Minusstunden befreit werden. So können Arbeitgeber von der Pflicht entbunden werden, Entgelt für eine Arbeitsleistung zu zahlen, die sie erst später abrufen können.</p> <p>→ Damit werden die Unternehmen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge voll entlastet. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Unternehmen für das ausgefallenen Entgelt zahlen müssen, werden künftig voll erstattet.</p>
<p>§ 11 a AÜG: Nach dieser neu eingefügten Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung zur Krisenbewältigung ausnahmsweise die Zahlung von Kurzarbeitergeld auch an Leiharbeitskräfte ermöglichen. Voraussetzung ist wie bei den Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld auch hier eine krisenhafte Situation, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.</p>	<p>→ Auch diese Verordnungsermächtigung „tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft“</p> <p>→ In der KugV vom 25.03.2020 ist auch die Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeitnehmer(innen) enthalten, vgl. § 3 KugV.</p>

<sup>1</sup> <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/kurzarbeitergeldverordnung.html>



## MAßNAHMEN

### 1. Schutzschild der Bundesregierung

#### 1.1. Schutzschild für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe

Das Soforthilfeprogramm für kleine Betriebe, Selbstständige und Freiberufler bietet Zuschüsse etwa für Miet- und Pachtkosten. Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig maximal 9.000 Euro erhalten, bei bis zu 10 Beschäftigten sind es maximal 15.000 Euro für drei Monate.

Bewertung BIO Deutschland:

→ Für forschende Biotechnologieunternehmen sind weder die Höhe der Unterstützung noch die Zielrichtung (Miet- und Pachtkosten) zielgerichtet. Der Zeitraum der Absicherung (3 Monate) ist für forschende Unternehmen viel zu kurz.

#### 1.2. Schutzschild für Unternehmen: Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung schafft einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und Stärkungen des Eigenkapitals. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergänzt die etablierten Strukturen des in der Finanzkrise geschaffenen Finanzmarktstabilisierungsfonds. Der umfasst 100 Mrd. Euro für Kapitalmaßnahmen sowie 400 Mrd. Euro für Bürgschaften. Zudem kann der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der KfW mit bis zu 100 Mrd. Euro refinanzieren.

Um in den Genuss von Leistungen aus dem WSF zu kommen, müssen Unternehmen in den letzten beiden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro ausgewiesen bzw.
- durchschnittlich mehr als 249 Arbeitnehmer beschäftigt haben,

wobei es genügt, dass zwei dieser drei Kriterien erfüllt sind. Unternehmen des Finanzsektors und Kreditinstitute sind von diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Bewertung BIO Deutschland:

→ Die Kriterien für die Mittelvergabe an Unternehmen, wie sie im WSF festgehalten sind, schließen forschende Unternehmen explizit aus. Zudem gelten sie nicht für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

→ die KfW-Maßnahmen zielen zentral auf die Kreditvergabe (siehe unten 3.). Diese ist für forschende Biotechnologieunternehmen vielfach nicht hilfreich.

### 2. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Um Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie zu unterstützen, erhalten sie steuerliche Hilfen. Für Beschäftigte sind Bonuszahlungen ihrer Arbeitgeber bis zu insgesamt 1.500 Euro in diesem Jahr steuerfrei. Freiberufler, Selbstständige und andere Unternehmer können eine Stundung fälliger Steuerzahlen und eine Anpassung von Vorauszahlungen beantragen, zudem gibt es Erleichterungen bei Vollstreckungen.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

### 3. Förderung durch die KfW

Über die KfW bietet die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen an, die Unternehmen bei durch die Corona-Krise verursachten Schwierigkeiten helfen sollen. Dabei stützt die KfW vornehmlich die Kreditvergabe. Diese erfolgt nicht direkt bei der KfW, sondern über einen Finanzierungspartner (die Hausbank, oder eine andere Geschäftsbank, Genossenschaftsbank, Sparkasse, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder Finanzvermittler).

### 3.1. KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab dem 15.04. den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Eckpunkte zum Schnellkredit	Bewertung BIO Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten</li> <li>für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind</li> <li>100 % Risikoübernahme durch die KfW</li> <li>keine Risikoprüfung durch Ihre Bank</li> <li>Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019</li> <li>Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro</li> <li>Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro</li> <li>Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung</li> <li>Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt</li> </ul>	<p>→ Für VC-finanzierte Unternehmen helfen Kredite nicht weiter.</p> <p>→ die Höhe der Kredite sind nicht geeignet, um FuE-Aktivitäten zu finanzieren.</p> <p>→ Für viele forschende Biotechnologieunternehmen, die gerade keinen Gewinn erzielen ist dieser Kreditunterstützung nicht möglich.</p>

### 3.2. KfW-Kredit für junge Unternehmen (<5 Jahre) – ERP-Gründerkredit-Universell

Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro beantragen.

Eckpunkte	Bewertung BIO Deutschland
<p>Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>25 % des Jahresumsatzes 2019 oder</li> <li>das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder</li> <li>den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder</li> <li>50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.</li> </ul>	<p>→ Für VC-finanzierte Unternehmen helfen Kredite nicht weiter.</p> <p>→ die Höhe der Kredite sind nicht geeignet, um FuE-Aktivitäten zu finanzieren.</p> <p>→ Durch die Voraussetzung, dass das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sein muss zw. 2 Jahresabschlüsse vorliegen müssen, werden gerade die kleinen forschenden Unternehmen ausgeschlossen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Eine Alternative kann der <a href="#">ERP-Gründerkredit - Startgeld</a> sein. Mit diesem Kredit erhalten Unternehmen aber nur bis zu 30.000 Euro für Betriebsmittel – mit bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW.</p>

<p>Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme</li> <li>• Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme</li> </ul>	<p>→ Risikoübernahmen und Haftungsfreistellung entbinden das Kreditnehmende Unternehmen nicht von der Rückzahlungsverpflichtung. Diese ist für forschende Unternehmen, die keinen positiven Cashflow haben, schwierig sicherzustellen. Ob eine Kreditvergabe an diese Unternehmen erfolgt, ist daher sehr fraglich.</p>
---	---

### 3.3. KfW-Kredit für Unternehmen >5 Jahre – KfW-Unternehmerkredit

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro beantragen.

Eckpunkte	Bewertung BIO Deutschland
<p>Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder</li> <li>• das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder</li> <li>• den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder</li> <li>• 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.</li> </ul>	<p>→ Für VC-finanzierte Unternehmen helfen Kredite nicht weiter.</p> <p>→ die Höhe der Kredite sind nicht geeignet, um FuE-Aktivitäten zu finanzieren.</p>
<p>Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme</li> <li>• Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme</li> </ul>	<p>→ Risikoübernahmen und Haftungsfreistellung entbinden das Kreditnehmende Unternehmen nicht von der Rückzahlungsverpflichtung. Diese ist für forschende Unternehmen, die keinen positiven Cashflow haben, schwierig sicherzustellen. Ob eine Kreditvergabe an diese Unternehmen erfolgt, ist daher sehr fraglich.</p>

### 3.4. KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierungen am 25 Mio. €

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung. Das erhöht die Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

## 4. Matching-Fonds für VC- Finanzierungen / Hilfspaket für Start-Ups

Finanzminister Scholz hat die Auflage eines Fonds in Aussicht gestellt, der auch als *Matching-Fonds* für VC-finanzierte Unternehmen helfen soll. Damit soll Geld zur Verfügung gestellt werden, dass bei einer VC-Finanzierung zugefügt („gematcht“) werden kann. Außerdem ist geplant, über den EIF(European Investment Fund) mögliche Investorenausfällen bei VC-Fonds aufzufangen.

Bewertung BIO Deutschland:

→ Die Maßnahmen hat der Bundesfinanzminister im Rahmen eines Gespräches in München am 31.03.2020 angekündigt (Handelsblatt vom 01.04.2020, S. 17)

→ Die Ausgestaltung dieser geplanten Maßnahmen wird aber erst in den nächsten Tagen vorgelegt. Eine Bewertung kann erst dann vollständig erfolgen

→ Grds. ist die Maßnahme zu begrüßen, weil sie geeignet erscheint, für VC-Finanzierungen eine Unterstützung zu bieten bzw. diese sicherzustellen.

## Update 6. Mai:

### 4.1. Inhalt / Anwendungsbereich

Die Minister Scholz und Altmaier haben Anfang April gemeinsam eine maßgeschneiderte Unterstützung für Start-Ups und kleine mittelständischen Unternehmen in Deutschland in Höhe von 2 Mrd. Euro angekündigt.

Die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets steht jetzt. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Förderbank KfW und ihre Tochter KfW Capital haben mit Hochdruck an der Umsetzung gearbeitet. Mit dem Maßnahmenpaket kann der Großteil der deutschen Start-Ups adressiert werden. Adressat der Unterstützung sind die Start-Ups, nicht die Investoren.

Es kommen zwei Säulen mit parallelen Antragsbearbeitungen und Finanzierungsabwicklungen zur Anwendung, die so weit wie möglich auf bestehende Strukturen aufsetzen. Der Aufbau einer zentralen Abwicklungsstelle wurde bewusst vermieden, um gerade in der Krise wertvolle Zeit und auch Kosten zu sparen. Die Programmbedingungen werden jetzt finalisiert, sodass den Fonds im Laufe des Mai die Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden können

### 4.2. Bewertung

**Säule 1** für Start-Ups, die bisher bereits durch private VC-Fonds finanziert sind bzw. neu durch private VC-Fonds finanziert werden sollen: die *Corona-Matching-Fazilität* (CMF):

Eckpunkte	Bewertung BIO Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Über die sog. <i>Corona-Matching-Fazilität</i> werden Wagniskapitalfonds zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit diese weiterhin in der Lage sind, Finanzierungsrunden von Start-Ups mit ausreichenden Mitteln zu begleiten.</li> <li>• Die Fonds können die öffentlichen Mittel im Verhältnis von bis zu 70 zu 30 (70 = öffentliche Mittel, 30 = private Mittel) „matchen“, solange sich weitere, nicht aus der CMF gespiegelte private Investoren an der jeweiligen Finanzierungsrunde beteiligen. Mit der sog. <i>pari-passu</i>- Logik bewegt sich das Programm im beihilferechtlich zulässigen Rahmen. Zugleich wird damit – im Interesse des Bundeshaushaltes – sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel zu den gleichen Konditionen wie die privaten Mittel investiert werden.</li> <li>• Die Start-ups sollen möglichst gleichbehandelt werden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil von Investoren mit Zugang zur <i>Corona-Matching-Fazilität</i> im Gesellschafterkreis jeweils ist. Daher kann ein Start-up pro Finanzierungsrunde maximal 50% aus der <i>Corona-Matching-Fazilität</i> erhalten.</li> <li>• Genutzt wird hier in einem ersten Schritt der Weg über die beiden Dachfonds in Kooperation mit der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds, die beide langjährige und sehr</li> </ul>	<p>→ der Ansatz und die Ausgestaltung als <i>Matching</i> Fonds ist geeignet, um VC-Finanzierungen der Anteilseigner auch für die Zukunft sicher zu stellen</p> <p>→ Da die Maßnahmen derzeit auf Start-Ups ausgerichtet ist, ist die Definition der Start-Ups entscheidend</p> <p>-&gt; Eine Verkürzung nur auf neugegründete bzw. junge Unternehmen ist für die Biotechbranche nicht hilfreich</p> <p>-&gt; die Zugrundelegung der EU-KMU-Definition schließt gerade die Unternehmen aus, die einen Investor haben, der in mehrere Unternehmen investiert, das § 15 AktG dieses Portfolio als ein verbundenes Unternehmen behandelt</p> <p>→ in den derzeitigen Eckpunkten bleibt unklar, ob der Staat die gleichen Rechte wie jeder limited Partner hat und ob dann nicht beim Fonds alle Limited Partner zustimmen müssen</p>

<p>intensive Verbindungen zu einer Vielzahl von VC-Fonds haben, die in Deutschland aktiv sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich soll auch der Weg zu den Start-Ups über private und öffentliche Fonds sein, die sich nicht in diesen beiden Portfolien befinden. Ziel ist es, so viele Start-Ups wie möglich zu erreichen.</li> <li>• Antragsberechtigt sind nicht die Start-Ups selbst, sondern die VC-Fonds.</li> </ul>	<p>→ Diese Klarstellung in den Eckpunkten widerspricht den allgemeinen Ausführungen zur Idee des <i>Matching</i> Fonds → die Unternehmen müssen das Heft des Handelns in der Hand haben</p>
---	---

**Säule 2 für Start-Ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben:**

Eckpunkte	Bewertung BIO Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Start-Ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zur <i>Corona-Matching</i>-Fazilität haben, werden weitere Wege geöffnet, um deren Finanzierungen in diesen Zeiten sicherzustellen.</li> <li>• In enger Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften soll Wagniskapital zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Option ist, den Landesförderinstituten die Bundesmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese dann über ihr Netzwerk die Mittel an Start-Ups und kleine Mittelständler weiterreichen. Die Landesförderinstitute verfügen über ein breites Netzwerk mit regionalen Beteiligungsgesellschaften und öffentlichen Fonds, Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften, Family Offices und Business Angels. Auch Fintechs können hier eine wichtige Rolle spielen.</li> <li>• Das Risiko wird zwischen Bund und jeweils involvierter Landesgesellschaft sowie ggf. privaten Investoren geteilt.</li> </ul>	<p>→ Unternehmen, die bisher keinen VC-Investor haben, können ein <i>Matching</i> nur über die Landesprogramme für Wagniskapital erreichen</p> <p>→ Die konkrete Ausgestaltung ist den Landesgesellschaften überlassen und kann daher stark zwischen den Bundesländern abweichen</p> <p>→ Auch hier wird es entscheidend auf die Definition der Unternehmen ankommen, um entscheiden zu können, ob diese Maßnahme den Bedarf der forschenden Biotechunternehmen trifft.</p>